



Allgemeine Ausnahmegenehmigungen nach § 46 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO)

Wir erteilen Ausnahmegenehmigungen von bestimmten Verkehrsvorschriften gemäß § 46 Abs. 1 StVO. Ausnahmegenehmigungen dürfen nur in **besonderen Einzelfällen** erteilt werden!

Wenn ein berechtigter Grund vorliegt, können Ausnahmegenehmigungen unter anderem erteilt werden zum:

- Befahren / Halten / Parken i. d. Fußgängerzone oder im Gehwegbereich
- Parken an Parkplätzen ohne Auslegung d. Parkscheibe bzw. Betätigung der Parkscheinautomaten
- Parken in ausgewiesenem Zonenhalteverbot
- Parken im eingeschränkten Halteverbot
- Parken in verkehrsberuhigten Bereichen außerhalb gekennzeichnete Parkflächen

Berechtigte Gründe hierfür sind insbesondere:

- Durchführung von Umzugsarbeiten
- Durchführung von Bauarbeiten
- Lieferungen, die nur außerhalb der Lieferverkehrszeiten möglich sind.
(Lieferverkehrszeiten Fußgängerzone beim Rathaus u. Klostergasse: 07:00 – 10:00 Uhr)
- Durchführung eines Infostandes (z.B. Befahren + Halten i. d. Fußgängerzone zum Be- und Entladen des benötigten Materials). → Muss bei Bedarf separat zur erforderlichen Sondernutzungserlaubnis beantragt werden!
- Erledigung von Arbeiten für Feste / Veranstaltungen

Gebühren:

bis 1 Monat	15,00 €
bis 1 Jahr	40,00 €
Kennzeichenänderung	10,20 €

Die Gebühren bemessen sich nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) in der jeweils gültigen Fassung.

Allgemeine Hinweise:

- Ausnahmegenehmigungen werden höchstens für 1 Jahr erteilt
- Ausnahmegenehmigungen werden auf jederzeitigen Widerruf erteilt (§ 46 Abs. 3 StVO) und können somit bei missbräuchlicher Nutzung zurückgefordert werden.